

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2015

Nr. 2015/575

Oberbuchsiten: Teilzonen- und Erschliessungsplan „Halmacker“ sowie Änderung Strassenklassierungsplan „Dorfteil Süd“ / Behandlung der Beschwerden

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Oberbuchsiten unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- (TZP) und Erschliessungsplan (EP) „Halmacker“ sowie die Änderung des Strassenklassierungsplans „Dorfteil Süd“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

In der letzten Ortsplanungsrevision wurde das Gebiet „Halmacker“ von der Reservezone in die Industriezone umgezont. Aufgrund von Beschwerden wurde u.a. die geplante Erschliessung in diesem Gebiet von der Genehmigung ausgenommen (RRB Nr.2004/1686 vom 17. August 2004). Ausschlaggebend waren damals die grundsätzlichen Fragen der Verkehrsführung im Raum Oberbuchsiten. Insbesondere waren die Auswirkungen einer neuen durchgehenden Industrie- strasse in der Schälismühle auf die Verkehrssituation in der gesamten Region wie auch zwischen den Gemeinden Niederbuchsiten und Oberbuchsiten unklar.

In der Zwischenzeit wurden verschiedene Vertiefungsstudien für die regionale Verkehrser- schliessung durchgeführt. Aufbauend auf diesen Studien wurde die vorliegende Erschliessungs- lösung Halmacker erarbeitet. Die neue Sammelstrasse soll wie ursprünglich geplant im Grund- satz die Schälismühlestrasse mit der Industriestrasse verbinden. Im Unterschied zur ursprünglich vorgesehenen Strasse wird mit der vorliegenden Planung die Linienführung geändert. Die ge- plante Strasse verläuft neu mittig durch das Gebiet Halmacker, parallel zur Halmackerstrasse. Die Baulinien werden auf 6 m festgelegt. Die Verbindung zum Bahnhof wird mit der Ausschei- dung eines Gehweges und Baulinien von 2 m gesichert. Entlang der Dünnern wird neu ebenfalls ein Gehweg festgelegt. Dem Erschliessungsplan „Halmacker“ kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu (PBG; BGS 711.1). In einem se- paraten Verfahren soll zudem mit einer Baulandumlegung eine auf die neue Erschliessung ab- gestimmte Parzellierung vorgenommen werden.

Mit der vorgesehenen Strasse entsteht eine neue Verbindung in Richtung Egerkingen und Neu- endorf. Es sind flankierende Massnahmen auf den Quartierstrassen vorgesehen, um die Ver- kehrsströme auf die Hauptachsen zu lenken.

Die öffentliche Auflage der Unterlagen erfolgte in der Zeit vom 9. September 2013 bis 8. Okto- ber 2013. Innerhalb der Auflagefrist sind fünf Einsprachen gegen die Signalisationen eingegan- gen. Nachdem diese aber nicht Bestandteile der Nutzungsplanung sind und nur zur Orientie- rung dienen, ist der Gemeinderat auf die Einsprachen mit Beschluss vom 3. Februar 2014 nicht eingetreten. Gleichzeitig hat er den Teilzonen- und Erschliessungsplan „Halmacker“ sowie die Änderung des Strassenklassierungsplans „Dorfteil Süd“ beschlossen. Beschwerden gegen die vorliegende Planung liegen keine vor.

Im Dispositiv des eingangs erwähnten regierungsrätlichen Entscheids (RRB Nr. 2004/1686 vom 17. August 2004) wurde u.a. festgehalten:

„3.4. Die vorliegenden Beschwerden Plüss, von Arx und Hammer werden aus Gründen der Zweckmässigkeit und im Einverständnis der Parteien in Anlehnung an § 59 Abs. 1 lit. b) und c) ZPO sistiert.“

Die Sistierung jener Beschwerdeverfahren ist hiermit aufzuheben. Weil die ursprüngliche Linienführung der Umfahrungsstrasse mit der vorliegenden Genehmigung des Teilzonen- und Erschliessungsplans „Halmacker“ nicht mehr Streitgegenstand ist und die damaligen Beschwerdeführer mit der vorliegenden Planung einverstanden sind (mangels erhobenen Einsprachen), können die Beschwerden von Hans Plüss, Gallusstrasse 69, 4600 Olten (damals wohnhaft: Schälismühle 218, 4625 Oberbuchsiten), von Hans von Arx, Dorfstrasse 30, 8103 Unterengstringen, und von Urs L. Hammer-von Arx, Einschlagstrasse 58, 4622 Egerkingen (damals wohnhaft: Schälismühle 324, 4625 Oberbuchsiten), v.d. Rechtsanwalt Andreas Spieler, Weissensteinstrasse 15, Postfach 130, 4503 Solothurn, als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden. Den Beschwerdeführern sind die geleisteten Kostenvorschüsse in der Höhe von je Fr. 1'000.00 vollumfänglich zurückzuerstatten.

Da die Vorinstanz nach § 37 Abs. 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG; BGS 124.11) keinen Fehlentscheid in besonderer Weise zu verantworten hat, werden ihr keine Verfahrenskosten auferlegt. Die Verfahrenskosten sind vom Staat zu tragen. Aus dem gleichen Grund hat die Vorinstanz die von Rechtsanwalt Andreas Spieler beantragte Parteientschädigung nicht auszurichten (§ 39 Satz 2 VRG).

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Gegenstand der Änderung des Strassenklassierungsplans „Dorfteil Süd“ ist die Klassierung einzelner Strassenabschnitte. Die im Zusammenhang mit den flankierenden Massnahmen vorgesehenen Signalisationen sind im Plan nur als Orientierungsinhalt dargestellt. Sie sollen zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach der Strassenverkehrs-gesetzgebung (SVG; SR 741.01). Zuständig ist der Gemeinderat und nicht, wie in der Legende im Text aufgeführt, das Amt für Verkehr und Tiefbau. Hingegen ist das Publikationsverfahren rechtzeitig mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau abzusprechen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonen- und Erschliessungsplan „Halmacker“ sowie die Änderung des Strassenklassierungsplans „Dorfteil Süd“ der Gemeinde Oberbuchsiten werden genehmigt.
- 3.2 Die als flankierende Massnahmen vorgesehenen Signalisationen sind vor der Publikation mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau abzusprechen.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Dem Erschliessungsplan „Halmacker“ kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.5 Die Gemeinde Oberbuchsiten wird gebeten, die Pläne dem Amt für Raumplanung bis am 30. April 2015 auch digital zuzustellen (Adressat: valentin.burki@bd.so.ch).

- 3.6 Die Gemeinde Oberbuchsitzen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'223.00, zu bezahlen.
- 3.7 Die Sistierung der drei Beschwerden (Beschwerdeverfahren Nr. 2003/102) von Hans Plüss, Olten, von Hans von Arx, Unterengstringen, und von Urs L. Hammer-von Arx, Egerkingen, v.d. Rechtsanwalt Andreas Spieler, Weissensteinstrasse 15, Solothurn, wird aufgehoben.
- 3.8 Die Beschwerden nach Ziff. 3.7 werden als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.9 Den Beschwerdeführern nach Ziff. 3.7 sind die geleisteten Kostenvorschüsse in der Höhe von je Fr. 1'000.00 vollumfänglich zurückzuerstatten.
- 3.10 Die Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren Nr. 2003/102 trägt der Staat.
- 3.11 Parteientschädigung wird keine ausgerichtet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Gemeinde Oberbuchsitzen, Dorfstrasse 117,
4625 Oberbuchsitzen**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>2'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung**Hans Plüss, Gallusstrasse 69, 4600 Olten**

Rückerstattung des Kostenvorschusses:	Fr.	<u>1'000.00</u>	(aus 1015004 / 003)
--	-----	-----------------	---------------------

Kostenrechnung**Hans von Arx, Dorfstrasse 30, 8103 Unterengstringen**

Rückerstattung des Kostenvorschusses:	Fr.	<u>1'000.00</u>	(aus 1015004 / 003)
--	-----	-----------------	---------------------

Kostenrechnung**Rechtsanwalt Andreas Spieler, Weissensteinstrasse 15,
Postfach 130, 4503 Solothurn**
(i.S. Urs L. Hammer-von Arx, Einschlagstrasse 58, 4622 Egerkingen)

Rückerstattung des Kostenvorschusses:	Fr.	<u>1'000.00</u>	(aus 1015004 / 003)
--	-----	-----------------	---------------------

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Bau- und Justizdepartement (tw) (2) (Beschwerde Nr.2003/102)
 Bau- und Justizdepartement (cs)
 Bau- und Justizdepartement (br) (Beschwerde Nr. 2003/102)
 Bau- und Justizdepartement (cn) (zur Rückerstattung)
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Kantonale Finanzkontrolle
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. TZP und EP (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. TZP und EP (später)
 Gemeinde Oberbuchsitzen, Dorfstrasse 117, 4625 Oberbuchsitzen, mit 4 gen. TZP und EP sowie 6 gen. Änderung Strassenklassierungsplänen (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**
 Baukommission Oberbuchsitzen, Dorfstrasse 117, 4625 Oberbuchsitzen
 Hans Plüss, Gallusstrasse 69, 4600 Olten (mit der Bitte, dem Bau- und Justizdepartement [cn] zwecks Rückerstattung des Kostenvorschusses die Bank- oder Postverbindung mittels ES mit IBAN-Nr. bekanntzugeben) **(Einschreiben)**
 Hans von Arx, Dorfstrasse 30, 8103 Unterengstringen (mit der Bitte, dem Bau- und Justizdepartement [cn] zwecks Rückerstattung des Kostenvorschusses die Bank- oder Postverbindung mittels ES mit IBAN-Nr. bekanntzugeben) **(Einschreiben)**
 Rechtsanwalt Andreas Spieler, Weissensteinstrasse 15, Postfach 130, 4503 Solothurn (mit der Bitte, dem Bau- und Justizdepartement [cn] zwecks Rückerstattung des Kostenvorschusses die Bank- oder Postverbindung mittels ES mit IBAN-Nr. bekanntzugeben) **(Einschreiben)**
 BSB + Partner Ingenieure und Planer, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen, mit je 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Gemeinde Oberbuchsitzen: Genehmigung Teilzonen- und Erschliessungsplan „Halmacker“ sowie Änderung Strassenklassierungsplan „Dorfteil Süd“)